Der Senat von Berlin
ASGIVA III B 1.5

Berlin, den 21.8.2025
Telefon: 0151/58277748
Cornelia.Seiberl@senasgiva.berlin.de

1874 C

An
den Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG), Evaluationsbericht für das Jahr 2024
Auflage B.97

Vorgang: 40. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. Dezember 2023

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, jährlich zum 31. August zu berichten, welche organisatorischen, strukturellen, personellen und finanziellen Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen der Evaluation des Bundesteilhabegesetzes in Berlin gezogen werden, welche Maßnahmen daraus folgen und welche rechtlichen Änderungen sich daraus ergeben."

Beschlussentwurf: Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

Das BTHG (Bundesteilhabegesetz) ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen in Deutschland im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). So ist es das wohl größte behindertenpolitische Reformprojekt der letzten Jahre.

Zusätzlich zum Stand der Umsetzung, sowie der wesentlichen Aufgabenschwerpunkte aus Sicht des Senats in 2024, soll der Bericht auch einen Ausblick geben. Dabei wird darauf eingegangen, was für den Fortschritt in den Umsetzungsbemühungen erforderlich wäre. Für die chronologische Darstellung der bisherigen Umsetzungsschritte wird auf die Berichte der Vorjahre verwiesen, in denen auch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine näher erläutert wurden.

I. Organisatorisch-strukturelle Entwicklung

1.1 Ausgangslage für das Jahr 2024 zum Aufbau der Teilhabefachdienste und der Häuser der Teilhabe

Seit dem 01. Januar 2020 wird die Eingliederungshilfe im Wesentlichen durch die bezirklichen Teilhabefachdienste (THFD) in den Sozial- und Jugendämtern gewährt, die in allen Berliner Bezirken eingerichtet sind. Die Rollentrennung von Teilhabeplanung und Leistungskoordination wird gemäß den Vorgaben der Gemeinsamen Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe (AV EH) grundsätzlich umgesetzt. Die erforderlichen Kooperationsvereinbarungen gemäß Nummer 216 Absatz 3 AV EH zwischen den Teilhabefachdiensten Jugend und Soziales wurden abgeschlossen.

In jedem Bezirk koordinieren sich die THFD Soziales und Jugend und Gesundheitsämter in einem Arbeitsbündnis, dem sogenannten "Haus der Teilhabe", einem wesentlichen Schwerpunkt der Reformen auf Landesebene im Rahmen des BTHG. Unter diesem Dach werden auf bezirklicher Ebene Zuständigkeiten und kooperierende Arbeitsabläufe vereinbart, zum Teil werden auch gemeinsame Räume bezogen.

Schnittstellen, wie beim Übertragen von Zuständigkeiten, könnten auf der Basis vereinheitlichter Arbeitsgrundlagen, z.B. angepassten Sprechzeiten und gemeinsam genutzter Standorte noch reibungsloser gestaltet werden. Auch die ämterübergreifende Nutzung von Ressourcen und der Wissenstransfer über sozialräumliche Angebote sollten im Fokus der gemeinsamen Bemühungen stehen, um Menschen den Zugang zu erleichtern.

Ein Umsetzungszielbild, wie die Beratung und Leistungsgewährung von Menschen mit Behinderung unabhängig vom Alter gelingt, könnte für die qualitative Weiterentwicklung des Arbeitsbündnis „Haus der Teilhabe“ förderlich sein.

Als ein Schritt der strukturellen ressortübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Jugend und Soziales wurde das Übergangsmanagement betrachtet. Ziel ist nach wie vor, Leistungsfortsetzungen oder -anschlüsse rechtzeitig und umfassend zu gewährleisten, die sich am aktuellen Bedarf des jungen Erwachsenen orientieren. Dafür und für eine Handhabung der bezirklichen Teilhabefachdienste haben die für Soziales

sowie die für Bildung, Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltungen am 12. Juli 2021 ein Gemeinsames Rundschreiben (RS JugSoz Nr. 01/2021) erlassen, um die Übergänge unter Beteiligung der leistungsberechtigten Personen zu stärken und zu optimieren. Das Rundschreiben legt die wesentlichen Bedingungen und Prozessabläufe für einen reibungslosen Übergang der Leistungen von den Teilhabefachdiensten Jugend zu den Teilhabefachdiensten Soziales fest. Es konkretisiert die Gemeinsamen Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe und sichert eine laufende Bewertung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Senatsverwaltungen sowie den Fachdiensten. Im Jahr 2023 wurde die Umsetzung der Regelungen des Rundschreibens in der Praxis betrachtet. Hierfür werden durch die für Soziales und Jugend zuständigen Senatsverwaltungen unter Beteiligung der THFD Jugend und Soziales, der Regionalen Sozialen Dienste der Jugendämter, der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste und der Sozialpsychiatrischen Dienste Optimierungsbedarfe der Regelungen geprüft. Die Arbeiten dazu sind fortgeschritten, aber noch nicht abgeschlossen. Zudem ist es erforderlich, die Einbindung der Selbstvertretungen der Menschen mit Behinderungen, des Landesbeirats und der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung (LfB) zu gewährleisten, bevor eine Ressortabstimmung beginnen kann.

Die Gemeinsamen Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe aus dem Jahr 2020 wurden in einem umfangreichen partizipativen Verfahren unter der Federführung der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung überarbeitet und abgestimmt. Die neue Fassung der AV EH ist am 01. Dezember 2023 in Kraft getreten.

Die bisher gemäß Rundschreiben I Nr. 02/2009 und später bundesgesetzlich § 54 Abs. 3 SGB XII a.F. befristet geregelte Leistung der Familienpflege wurde mit den Änderungen des BTHG in das SGB IX mit den Leistungen der Pflegefamilien in § 113 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 SGB IX i. V. m. § 80 SGB IX zusammengeführt und auch für Volljährige entfristet. Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung nahm dies als Anlass für eine grundlegende Weiterentwicklung und Aktualisierung des Rundschreibens. Das neue Rundschreiben Soz Nr. 02/2025 über die Betreuung in einer Pflegefamilie von Erwachsenen mit Behinderungen wurde Anfang Mai an die Amtsleitungen und die Gruppenleitungen der THFD versendet. Das Rundschreiben I Nr. 02/2009 wurde aufgehoben. Sie erfolgte unter (umfassender) Beteiligung der Selbstvertretungen der Menschen mit Behinderungen und ihrer gesetzlichen Organisationen sowie der Anwender*innen in den bezirklichen Teilhabefachdiensten Soziales.

Die wesentlichen Bedingungen und Prozessabläufe bei Fallabgaben zur Komplexleistung Persönliche Assistenz zwischen den Fachgebieten der Bezirke und dem THFD des Landesamts für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) werden weiterhin über das von den Senatsverwaltungen für Integration, Arbeit und Soziales sowie für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung gemeinsam erstellte Rundschreiben (Rundschreiben Soz Nr. 02/2022) geregelt. Die Anwendung hat sich im Berichtszeitraum bewährt. Es wurden im Jahr 2024 drei Streitschlichtungsverfahren gemäß Nr. 45 Abs. 1 AV EH unter der leitenden Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Soziales durchgeführt.

1.2 Steuerung und Partizipation durch gemeinsame Gremien

Um sicherzustellen, dass alle am Eingliederungshilfeprozess beteiligten Institutionen weitgehend vernetzt sind, wurden Strukturen geschaffen, die die Beteiligung von Kooperationspartnern des Trägers der Eingliederungshilfe und Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung ermöglichen.

Um dabei ein abgestimmtes und einheitliches Handeln zu gewährleisten, haben verschiedene Gremien auf Bezirks- und Landesebene ihre Arbeit aufgenommen und verstetigt:

- Berliner Steuerungskreis und Bezirksteuerungskreise (Verwaltungsgremien)
- Berliner Teilhabebeirat und Bezirksteilhabebeiräte

Die Themenschwerpunkte des Jahres 2024 waren

- im Berliner Teilhabebeirat:
  - die Nichtberufung des Landesbeirats für psychische Gesundheit
  - die weiterlaufende Einführung und die Überprüfung der Qualität bei der Erstellung des Teilhabe-Instruments Berlin (TIB)
  - die Überarbeitung des TIB auf der Basis der Empfehlungen aus der Validierung der Instrumente und Verfahren – Berliner Teilhabeinstrument sowie Ziel- und Leistungsplanung (ZLP) in einem alle Interessensgruppen umfassenden Projekt durch synergon
  - die Vermeidung von Verweisungen auf Pflegeleistungen
  - Transparenz über eventuelle Vorhaben zur Absenkung von Fachstandards zur Kostenreduzierung und Wahrung der gesetzlichen Teilhaberechte
  - Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen bei Fahrten im Rahmen der Eingliederungshilfe
  - Refinanzierung des Tarifvertrags im Bereich der Persönlichen Assistenz

- Auch die bezirklichen Teilhabebeiräte haben verstärkt wichtige Themen in die Sitzungen eingebracht und umfangreich fachliche Diskussionen angestoßen, wie etwa zu den Themen Barrierefreies Wohnen, Gewaltschutz und Persönliche Assistenz.
- gemeinsamer Austausch zu den unterschiedlichen Beteiligungsformen bzw. -verfahren und dem Begriff der „Partizipation/Beteiligung“ angeregt, der u.a. in Form eines Treffens zwischen Selbstvertretungen, der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung (LfB) und dem Fachbereich stattfand.

- im Berliner Steuerungskreis:
  - Strategiekonferenz Inklusion, Selbstbestimmung und Eingliederungshilfe
  - Stand Verhandlungen zum Berliner Rahmenvertrag
  - Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der THFD Jugend und Soziales
  - Umsetzung der Einführung des TIB einschließlich der Weiterentwicklung des TIB-Formulars
  - Refinanzierung der Tarifniederschrift für die Persönliche Assistenz im Arbeitsgebermodell
  - Schulwegbeförderung durch die Schulämter in verschiedenen Bezirken

1.3 fachlich strategische Entwicklung

Mit der Auftaktveranstaltung „Berlin inklusiv 2035 - Strategiekonferenz Inklusion, Selbstbestimmung und Eingliederungshilfe“ im November 2023 wurde ein partizipativer Strategieprozess zugunsten einer gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Berlin gestartet.

Daran anknüpfend - als ein Baustein im Rahmen des Strategieprozesses - fand in Berlin am 29. Oktober 2024 ein Fachtag zum Thema „Transformation der Werkstätten – mehr Inklusion am Arbeitsplatz“ statt. Ziel des Fachtages war, mit unterschiedlichen Expert*innen aus den Bereichen UN-BRK/ Deutsches Institut für Menschenrechte, Werkstatträte, Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen (LAG Werkstätten), Interessen- und Selbstvertretungen sowie Verwaltung über mögliche Zukunftsperspektiven zu diskutieren. Dabei wurden Gemeinsamkeiten und Unterschiedlichkeiten der jeweils vertretenen Positionen erörtert.

Ebenfalls verbunden mit der Strategiekonferenz fand am 12. November 2024 der Fachtag Sozialraumorientierung „Teilhabe vor Ort: Inklusive Räume gestalten“ statt. Das Konzept wurde in einem partizipativen Prozess entwickelt und erfuhr mit knapp 160 Anmeldungen eine hohe positive Resonanz. Gestartet wurde an „Orten der Praxis“ vom Inklusionsbetrieb,

einem barrierearmen Verwaltungsgebäude bis hin zum Inklusiven Haus. Hier wurden Gelingensbedingungen und bestehende Hindernisse für ein inklusiveres Miteinander anschaulich diskutiert. Eine barrierefreie Veranstaltungsdokumentation ist auf der Seite der Senatsverwaltung Abteilung Soziales[1] veröffentlicht. Mit den vielfältigen Ergebnissen und Anregungen aus den vier Fachgruppen Freizeit, Wohnen, Arbeit und Verwaltung, sowie Mobilität arbeitet ein Expert*innenkreis unter Beteiligung der Landesbeauftragen für Menschen mit Behinderung Frau Braunert-Rümenapf weiter.

Zukünftig soll dieser Strategieprozess im Rahmen der Fortschreibung des Berliner Maßnahmenplans fortgeführt werden. Dabei sollen Ideen und Vorhaben zur inklusiven Stadtentwicklung in verschiedenen Lebensbereichen diskutiert und als Maßnahmen für das Land Berlin eruiert werden. Hierzu gehören auch Maßnahmenvorschläge im Bereich Arbeit und Beschäftigung. Aktuell wird die Evaluation des bestehenden Maßnahmenplans im Hinblick auf wichtige Punkte bei der Fortschreibung ausgewertet. Geplant ist gleich zu Beginn der neuen Legislaturperiode strategische Ziele für eine inklusive Stadt zu entwickeln und einen partizipativen Prozess zur Entwicklung von Maßnahmen aufzusetzen.

Seit Dezember 2023 wird das ESF-Projekt „Teilhabeorientiertes Sozialraumanagement“ unter den Motto „Kiez inklusiv!leben“ durch den Verband für sozial-kulturelle Arbeit e.V.- Landesverband Berlin umgesetzt. Im Rahmen dessen sollen bis 2029 in mehreren Berliner Bezirken Inklusionsberater*innen insbesondere in gesamtstädtischen Stadtteilzentren (Nachbarschaftszentren, Nachbarschaftshäuser, soziale Treffpunkte) eingesetzt werden. Das Ziel ist die Verbesserung der Lebens- und Teilhabesituation der Menschen mit Behinderungen im Quartier. Die Aufgaben der Inklusionsberater*innen umfassen sowohl individuelle Beratung zur Verbesserung der Teilhabe in ihren Sozialräumen, als auch strukturelle Maßnahmen wie die Durchführung von Analysen der örtlichen Strukturen, Ermittlung von Inklusionsdefiziten und Barrieren mit entsprechender Rückkopplung an verantwortliche Stellen. Verbände und Veranstalter werden darin begleitet, sich inklusiv zu öffnen, ebenso Menschen mit Behinderungen dabei, mehr soziale Anknüpfungspunkte außerhalb des Leistungsgeschehens wahrzunehmen. Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den Teilhabefachdiensten.

II. Fachliche Weiterentwicklung des Gesamtplanverfahrens

[1] https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/menschen-mit-behinderung/eingliederungshilfe-sgb-ix/sozialraumorientierung/

1. Weiterentwicklung des Instrumentes zur Bedarfsermittlung „Teilhabe-Instrument Berlin“ (TIB)

Seit Anwendungsbeginn 2021 wurde das TIB inhaltlich und technisch kontinuierlich weiterentwickelt und durch fünf Weiterentwicklungen des Rundschreibens Soz Nr. 05/2021 (zuletzt durch Änderung der Anlage neue TIB-Version) festgesetzt. So wurde bis Ende 2023 in einem partizipativen Verfahren mit allen beteiligten Akteursgruppen im Eingliederungshilfeverfahren der Prozess zur Bedarfsermittlung durch das TIB wissenschaftlich evaluiert. Der Abschlussbericht wurde im ersten Quartal 2024 auf der Seite der Senatsverwaltung Abteilung Soziales [2]veröffentlicht. Er enthält die Ergebnisse der im Projekt durchgeführten Umfragen/Erhebungen sowie Empfehlungen zur Anpassung des TIB.

Die Empfehlungen zur Umgestaltung des TIB, der Partizipation wie auch zum Verfahren wurden in 2024 vom zuständigen Fachbereich der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) geprüft und umgesetzt. Die überarbeitete und deutlich durch technische Verbesserungen komprimierte TIB-Version ist seit dem 01.10.2024 veröffentlicht. Die Vorstellung im Berliner Teilhabebeirat und Berliner Steuerungskreis ist erfolgt. Der zeitliche Erfassungsaufwand für die Mitarbeiter*innen der THFD konnte hierdurch nahezu halbiert werden. Das Feedback zur neuen Version (inhaltlich und technisch) aus allen an der Bedarfsermittlung beteiligten Gruppen ist überwiegend positiv. Die Zahl der Bedarfsermittlungen mit TIB steigt und wird im Rahmen der Kosten-Leistungs-Rechnung in einem eigenen Verwaltungsprodukt dokumentiert:

Erfasste TIB in 2022: 1.987
Erfasste TIB in 2023: 2.799
Erfasste TIB in 2024: 4.236

Eine partizipative Evaluation des TIB ist ab dem Frühjahr 2027 geplant.

Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung hat gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Teilhabefachdienste Jugend das TIB für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene fachlich überarbeitet und die Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) beteiligt. Diese Version

[2] https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/menschen-mit-behinderung/eingliederungshilfe-sgb-ix/bedarfsermittlung-tib/

soll in der nächsten Sitzung des Berliner Steuerungskreises vorgestellt werden. Im Anschluss wird eine Abstimmung mit den Senatsverwaltungen für Soziales und Finanzen erfolgen.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat gemeinsam mit den Teilhabefachdiensten in den Jugendämtern und der AG Menschen mit Behinderungen zur Vorbereitung der Bedarfsermittlungsgespräche der Eingliederungshilfe (mittels TIB) für junge Menschen drei Fragebögen für verschiedene Altersgruppen (0 - 6 Jahre, 7 - 13 Jahre und 14 - 18 Jahre) und ein Anschreiben für die Eltern in leichter Sprache erarbeitet. Diese Vorlagen können die jungen Menschen und ggf. auch ihre Eltern zur Vorbereitung der Gespräche nutzen. Die finalen Dokumente wurden den Bezirken zur Verfügung gestellt.

Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung beabsichtigt gemeinsam mit den Teilhabefachdiensten Jugend und unter Beteiligung der Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderungen die Erstellung einer Arbeitshilfe, die insbesondere neue Mitarbeitende in den Teilhabefachdiensten Jugend unterstützen soll.

Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung prüft im Anschluss, ob Veränderungen der Ziel- und Leistungsplanung notwendig sind.

2. Neukonzeption des Gesamtplanverfahrens nach den Anforderungen des BTHG

Mit den Veränderungen des BTHG war auch das Sozialverwaltungsverfahren des Trägers der Eingliederungshilfe (Gesamtplanverfahren) neu zu konzipieren bzw. weiterzuentwickeln. Die fachliche Grundkonzeption, einschließlich der technischen Prozessmodellierung zum Ausbau der Digitalisierung, ist abgeschlossen.
Die Digitalisierung wurde im Februar 2024 neu ausgerichtet, da das Sozialhilfeportal (SHP) bei Tests zur Leistungsfähigkeit und Belastung nicht ausreichend war. Vor diesem Hintergrund entschied die Projektleitung einstimmig, das System nicht weiterzuentwickeln. Stattdessen wird die Zielsetzung schon jetzt in Teilschritten verfolgt. So haben Antragsstellende seit Oktober 2024 die Möglichkeit ihren Antrag für Leistungen der Eingliederungshilfe für Erwachsene auch online in barrierefreier Form zu stellen, was eine deutliche Verbesserung für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger darstellt. Die Einbindung in bereits bestehende digitale Fachverfahrenselemente wird kontinuierlich fortgesetzt.

In 2024 wurde außerdem ein Standard für die Erstellung eines Informationsberichts erarbeitet, mit dem Leistungserbringer zum Ende eines Bewilligungszeitraums zum Verlauf der gewährten Maßnahmen und zu den vereinbarten Teilhabezielen berichten müssen. Der Informationsbericht stellt einen Baustein für die Evaluation des Bewilligungszeitraums für den Teilhabefachdienst dar. Bislang gab es im Land Berlin kein einheitliches Berichtsformat, welches alle Teilhabeangebote umfasst. Der neue Standard wurde partizipativ in der Unterarbeitsgruppe (UAG) Leistung erstellt und durch das Rundschreiben Soz Nr. 06/2024 veröffentlicht.

Im Jahr 2024 wurden vom Fachbereich zwei Fachtage zum Thema Gesamtplanverfahren nach SGB IX veranstaltet. Ziel der Veranstaltungen war ein Austausch mit allen am Leistungsgeschehen Beteiligten zum Umsetzungsstand des Gesamtplanverfahrens im Land Berlin. Die Veranstaltungsdokumentation wird nach Veröffentlichung auf der Internetseite des SenASGIVA abrufbar sein.

3. Steuerung und Weiterentwicklung der Leistungen für Kinder und Jugendliche

Für den Bereich der ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe des SGB IX für junge Menschen wurden erstmals zum 01. Januar 2022 mit der Übergangs- und Erprobungsvereinbarung (ÜEV) eine landesweite Regelung für Leistungsinhalte und Entgelte auf Ebene der Hauptverwaltung in diesem Bereich vereinbart. Es erfolgte eine deutliche prozentuale Steigerung der bisherigen Entgelte zur Sicherung von Qualität und Leistung. Zugleich wurde eine Verpflichtung der beitretenden Leistungserbringer zur Datenerhebung und Datenübermittlung bezogen auf Träger-, Personal- und Leistungsstrukturen festgelegt (Fach- und Strukturblatt), um das Feld der Leistungserbringung transparent zu machen. Damit einher ging eine gesamtstädtisch weiterentwickelte Modulstruktur für die Leistungen sowohl der Sozialen Teilhabe als auch der Teilhabe an Bildung, die mit dem ebenfalls ab 01. Januar 2022 anzuwendenden TIB/ ZLP als modernes Bedarfserhebungsinstrument verknüpft, d.h. bewilligt und umgesetzt, werden können.

In einem mehrmonatigen Projekt (April bis Oktober 2023) wurden die Leistungen der Ü-EV durch MG Gardner & Gerbracht Consulting als Unterauftragnehmer von Cassini Consulting unter Beteiligung des Projektteams ÜEV der Senatsverwaltung für Finanzen und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie evaluiert. Alle erhobenen Daten wurden im Hinblick auf den nächsten Schritt der Weiterentwicklung zu einer Landesrahmenvereinbarung im Sinne des § 131 SGB IX ausgewertet.

Derzeit erarbeitet die für Jugend zuständige Senatsverwaltung in Abstimmung mit der LIGA die Inhalte dieser Landesrahmenvereinbarung, die zum 01.01.2026 in Kraft treten soll.

Um die Qualität der nicht vertragsgebundenen Fahrdienste zu verbessern, hat die für Jugend zuständige Senatsverwaltung am 02.01.2024 ein Rundschreiben erlassen, dass die Voraussetzungen der Geeignetheit eines Fahrdienstes definiert.

An der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Schule hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gemeinsam mit den Leitungen der Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ-Leitungen), Jugendamts- und Schulaufsichtsleitungen Ausführungsvorschriften zum Verfahren der Abstimmung bei der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in Form ergänzender Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe in der allgemeinbildenden Schule erarbeitet. Sie sollen zukünftig das Verfahren zur Durchführung der Aufgaben der Jugendämter für die Leistungen zur Teilhabe an Bildung und die Pflichten der Schule zur Übermittlung notwendiger Informationen an die Jugendämter verbindlich regeln.

Die SenBJF wurde vom Hauptausschuss gebeten, zum Ende des Jahres 2024 das Konzept zum Kurzzeitwohnen vorzulegen und hat die Erarbeitung eines entsprechenden Konzeptes geprüft. Das Angebot des „Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen“ soll analog zu einem vollstationären Angebot Rund-um-die-Uhr zur Verfügung stehen. Unter Kurzzeitwohnen wird die temporäre Pflege und Betreuung von jungen Menschen für kurze Zeiten von wenigen Tagen bis Wochen in einer stationären Einrichtung verstanden. Das Kurzzeitwohnen grenzt sich von der Kurzzeitpflege insofern ab, dass zusätzlich mögliche Leistungen der Teilhabe wie tagesstrukturierende und pädagogische Freizeitangebote enthalten sind. Das Angebot des „Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen“ wird in keinem Sozialgesetzbuch explizit aufgeführt. Die unterschiedlichen Bedarfslagen der Zielgruppe ziehen zwar verschiedene Ansprüche aus unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern nach sich – ein konkreter Leistungsanspruch ergibt sich aus den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen aber nicht.

Zusammenfassend sind nach Prüfung der rechtlichen, vertraglichen und finanziellen Rahmenbedingungen bezogen auf das Konzept „Kurzzeitwohnen“ folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:

1. Aus fachlicher Sicht befürwortet die SenBJF, im Land Berlin ein Angebot „Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen“ zur Entlastung und Resilienzstärkung der pflegenden Angehörigen sowie zum Erhalt der Stabilität des Familiensystems aufzubauen.

2. Aus keinem Sozialgesetzbuch ergibt sich gegenwärtig eine rechtliche Grundlage zur Finanzierung der angestrebten Leistung und damit für das Angebot.

3. Ein Projekt „Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen“ ist wirtschaftlich und nachhaltig mit den nur für das Haushaltsjahr 2025 zur Verfügung stehenden Mitteln im Rahmen einer Zuwendungsfinanzierung nicht durchführbar.

Die Leistung des Angebotes „Kurzzeitwohnen“ findet für Minderjährige bisher keine Entsprechung in den Sozialgesetzbüchern. Auch auf Bundesebene sind bisher keine langfristig finanzierten vergleichbaren Modelle vorhanden. Siehe dazu auch den Bericht an den Hauptausschuss mit der roten Nummer 2049 A.

III. Personelle Entwicklung

1. Ausgangslage und aktueller Stand der Stellensituation in den Teilhabefachdiensten

Zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wurde ein zusätzlicher Personalbedarf in den Bezirken für die Bereiche Soziales und Jugend im Umfang von insgesamt 128 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ermittelt (zuzüglich sechs VZÄ für das LAGeSo) und mit dem Doppelhaushalt 2020/2021 finanziert.

Für die Fallbearbeitung (Teilhabeplanung und Leistungskoordination) der Teilhabefachdienste in den Ämtern für Soziales wurde auf Basis der neuen rollenspezifischen Fallzahlquoten (siehe folgende Erläuterungen) ein Personalmehrbedarf im Umfang von 98 VZÄ kalkuliert. Sechs dieser Stellen (0,5 VZÄ je Bezirk) waren an das LAGeSo für den von den Bezirken übernommenen Aufgabenbereich Persönliche Assistenz abzugeben.

Der Personalzuwachs führt im Sozialbereich zu einer wesentlichen Verbesserung der bisher in den Zielvereinbarungen zum Fallmanagement in der EGH angesetzten Gesamtfallzahlquote (1:75). Über die neuen Rollen der Teilhabeplanung (fachlicher Schwerpunkt, Fallzahlquote von 1:88 setzt sich zusammen aus 1:100 für 80 % der Fälle und 1:60 für 20 % komplexer Fälle) und der Leistungskoordination (rechtlicher Schwerpunkt, Fallzahlquote 1:170) ergibt sich zusammengefasst eine neue Gesamtfallzahlquote von 1:58 auf den Gesamtfallzahlbestand.

Zusätzlich erhielten die Bezirke 12 weitere VZÄ (jeweils eine VZÄ pro Bezirk) für die Fallbearbeitung im Teilhabefachdienst Jugend, insbesondere für die Schnittstellenarbeit.

Für die fachliche Koordination und Standortkoordination in Bezug auf die Gründung der Häuser der Teilhabe wurde von Landesseite ein zusätzlicher Personalbedarf von zwei VZÄ je Bezirk für besondere Koordinierungsaufgaben anerkannt. Die Standortkoordination ist eine wichtige Schnittstelle für alle angrenzenden Ämter des Hauses der Teilhabe, die Senatsverwaltungen und Akteurinnen und Akteure im Sozialraum. Die Personalfluktuation in diesem Aufgabenbereich ist ein Indikator, dass die stark divergierende Umsetzung in den Bezirken mit heterogenen Aufgabenprofilen nicht zielfördernd ist. Qualitätsmanagement, Wirkung nach innen, in andere Bezirksämter und in den Sozialraum finden sich in der Stellenbeschreibung, wodurch viele unklar definierte Aufgaben der Rolle zugeführt werden. Wenn an dem durchaus wichtigen Stellenprofil festgehalten werden will, braucht es eine Lösung für die Satellitenfunktion der Standortkoordination, die ohne eigene Durchsetzungskompetenz in hohem Maße von Dritten abhängig ist.

Hinsichtlich des künftigen Personalbedarfs in den bezirklichen Gesundheitsämtern fließen in die laufenden Prüfungen die Ergebnisse der Umsetzung und Evaluation der neuen Verfahren und Standards, z. B. für die Begutachtung, ein.

Die Stellenbesetzung in den Teilhabefachdiensten stellt sich wie folgt dar (Stand 31. Dezember 2024):

Bereich Soziales

Bezirke	besetzte Stellen	unbesetzte Stellen	Summe	Anteil unbesetzter Stellen
Mi	50,7	8,3	59,0	14,1%
FK	33,8	9,2	43,0	21,5%
Pa	49,4	8,6	58,0	14,8%
CW	22,2	5,6	27,8	20,0%
Sp	30,3	4,1	34,4	12,0%
SZ	25,9	4,6	30,5	15,2%
TS	31,9	12,1	44,0	27,6%
Nk	45,0	4,0	49,0	8,2%
TK	28,0	16,5	44,5	37,2%
MH	56,1	9,0	65,0	13,8%
Li	47,2	3,8	51,0	7,4%
Rd	26,2	3,8	30,0	12,8%
Summe Bezirke	446,6	89,6	536,2	16,7%

Quelle: Sozialamtserhebung der SenASGIVA in den Sozialämtern der Bezirke von Berlin, Stichtag 31.12.2024

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Sonderzuständig-keiten LAGeSo	besetzte Stellen	unbesetzte Stellen	Summe	Anteil unbesetzter Stellen
Betreuung außerhalb Berlins	43,0	5,0	48,0	10,4%
Persönliche Assistenz	10,5	0,5	11,0	4,5%
Summe LAGeSo	53,5	5,5	59,0	9,3%

Bereich Jugend

	besetzte Stellen	unbesetzte Stellen	Summe	Anteil unbesetzter Stellen
Mi	6,8	1,2	8,0	15,0%
FK	12,0	0,0	12,0	0,0%
Pa	22,0	1,0	23,0	4,3%
CW	9,5	7,2	16,8	43,2%
Sp	10,0	1,0	11,0	9,1%
SZ	14,7	0,8	15,5	5,4%
TS	8,7	2,3	11,0	20,9%
Nk	13,0	1,0	14,0	7,1%
TK	8,8	3,1	11,9	26,1%
MH	19,3	3,3	22,6	14,5%
Li	10,7	0,4	11,0	3,2%
Rd	7,0	2,8	9,8	28,6%
Summe Bezirk	**142,4**	**24,1**	**166,5**	**14,5%**

Quelle: Jugendamtserhebung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in den Jugendämtern der Bezirke von Berlin, Stichtag 15.12.2024, Gesamtjugendhilfeplanung

Gegenüber dem Vorjahr ist im Bereich Soziales der Stellenbestand (Soll) um 13,7 Stellen auf 536,2 Stellen gestiegen. Der Anteil der unbesetzten Stellen ist mit 16,7 % insgesamt etwas niedriger als im letzten Jahr (17,9 %); er liegt zwischen 7,4 % in Lichtenberg und über 37 % in Treptow-Köpenick. Damit bleiben die hohe Fluktuation und der generelle Fachkräftemangel große Schwerpunktthemen in den THFD.

Im LAGeSo ist der Stellenbestand um drei auf 59 Stellen gegenüber dem Vorjahr gewachsen. Mit 9,3 % unbesetzten Stellen liegt der Anteil geringfügig höher als vor einem Jahr (8,9 %).

Mit Stand 15.12.2024 sind 14,5 % der Stellen in den Teilhabefachdiensten Jugend in den Bezirken von Berlin unbesetzt. Der Anteil der unbesetzten Stellen schwankt zwischen den Bezirken und liegt am höchsten mit rund 43 % in Charlottenburg-Wilmersdorf und am niedrigsten mit 0 % in Friedrichshain-Kreuzberg.

Die Regelungen aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) – hier § 10b SGB VIII - sehen ab dem 01. Januar 2024 beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Einführung der Funktion eines Verfahrenslotsen / einer Verfahrenslotsin, vorerst befristet durch den Bundesgesetzgeber bis zum 31.12.2027, vor. Verfahrenslotsen/-lotsinnen sollen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen sowie ihre Eltern bzw. Sorge- und Erziehungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf

Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Zudem unterstützen Verfahrenslotsen/-lotsinnen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Auf dieser Basis stehen jedem Bezirk seit 01.01.2024 Mittel für die Schaffung einer Beschäftigungsposition im Jugendamt für eine VZÄ zur Verfügung.

Die in den o.g. Übersichten ausgewiesenen Stellen beinhalten auch Leitungskräfte und mit Querschnittsaufgaben betrautes Personal. Die besetzten Stellen beinhalten zudem auch nicht im aktiven Arbeitsprozess befindliche Personen und lassen somit keinen Rückschluss auf die tatsächlichen Fallzahlquoten in den Fachbereichen zu.

In den meisten Bezirken bleiben Personalbindung und Neueinstellung wichtige Themen, um der allgemeinen Arbeitsverdichtung zu begegnen. Auch das aktuelle Berichtsjahr stand unter dem Druck von Fachkräftemangel, langen Stellenbesetzungsverfahren und gleichbleibend hoher Fluktuation. Um aus dem hart umworbenen Pool der Nachwuchskräfte neues Personal dauerhaft zu gewinnen, muss die Attraktivität der Arbeitsplätze, sowohl bezogen auf die Arbeitskultur, die Arbeitsumgebung als auch was den Grad der digitalen Unterstützung betrifft deutlich verbessert werden.

2. Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Eingliederungshilfe

Die Sicherstellung einer breitgefächerten Basisqualifizierung ist seit Einführung des Fallmanagements in der Eingliederungshilfe 2006 ein wichtiges Anliegen der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung. Mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes begann ab Mitte 2019 die kursorische Schulung aller Mitarbeiter*innen aus den Teilhabefachdiensten Soziales.

Seit Mai 2021 ist die Alice-Salomon-Hochschule (ASH) Berlin mit der Durchführung, dem Veranstaltungsmanagement sowie der Qualitätssicherung des Qualifizierungsprogramms beauftragt. Die Qualifizierung wird von Teams aus fachlich hochqualifizierten Referent*innen verschiedener Hochschulen, Organisationen und Vereine durchgeführt, sodass sowohl Fachexpertise als auch Erfahrungsexpertise von Menschen mit Behinderungen vertreten sind. Das Qualifizierungsprogramm 2024 umfasste 13 Module, bestehend aus verpflichtenden Basisseminaren und optionalen Vertiefungsseminaren.

Übersicht der Module und Anmeldungen in 2024:

Modul	Anzahl Tage	Anzahl Durchführungen	Anzahl Teilnehmer*innen
Wirksam Führen im Zuge der BTHG-Umsetzung-Workshop für die Führungskräfte der THFD Jugend und Soziales	2	2	38
Die Idee des BTHG - Geschichte und Implikationen des Bundesteilhabegesetzes	2	3	58
Prozesszyklus Gesamtplanverfahren gem. Kap. 7 SGB IX	1	3	45
Teilhabeinstrument Berlin (TIB) –Bedarfsermittlung & Zielbildung auf Grundlage der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit (ICF) nach § 118 SGB IX	1	2	22
Inklusive Sozialraumorientierung (SRO) im Kontext des Gesamtplanverfahrens (Teil 2, Kap. 7 SGB IX)	2	2	53
Sozialrechtliche Grundlagen SGB IX (online)	2	3	61
Zusatzmodul: Sozialrechtliche Vertiefung SGB IX (online)	2	2	33
Verwaltungsrechtliche Grundlagen (online)	2	1	12
Bedarfsdeckung und Leistungsangebote in der EGH	1	3	43
Workshop Ziel- und Leistungsplanung (ZLP)	2	2	51
Kommunikations- und Beratungskompetenzen für das TIB-Gespräch	2	2	25
Behinderung ist keine Krankheit. Krankheitsdiagnosen und ihre Bedeutung für eine personenzentrierte Teilhabeplanung	2	2	33
Konflikte und Deeskalation	2	1	15
		28	489

Auf Grundlage der Ende 2023 in Auftrag gegebenen externen wissenschaftlichen Evaluation wurde das Programm inhaltlich und strukturell überarbeitet und angepasst und wird 2025 in seiner neuen Form umgesetzt. Zentrale Ergebnisse der Auswertung waren:

1. Weiterentwicklung des Konzepts entweder als Auffrischungsfortbildung oder als Qualifizierungsangebot im Rahmen der Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen
2. Durchführung von Personalentwicklungsgesprächen zur Ermittlung des Fortbildungsbedarfes durch Bezirke

3. Konzeption der Fortbildungen parallel zum Umsetzungsstand der Schulungsgegenstände
4. Vermittlung von Verwaltungswissen an die Dozent*innen
5. Inhaltliche, methodische und didaktische Anpassung bestimmter Module
6. Sicherstellung nachhaltiger Wissensvermittlung (z.B. durch Kurzvideos, Handouts oder Checklisten)
7. Implementierung fehlender Themen in den Bereichen Recht und Kommunikation

Qualifizierung der Mitarbeitenden in der Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche

Das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) als landeseigene Einrichtung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) ist dauerhaft mit der Fortbildung der Fach- und Führungskräfte in der Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche beauftragt. Das BTHG Fortbildungskonzept für 2022/2023 wurde in einem fünfstufigen Ansatz unter Beteiligung interner und externer Stakeholder*innen und unter Berücksichtigung der Bedarfe der Jugendämter entwickelt.

Das Fortbildungskonzept verfolgt das Ziel, die Entwicklung einer teilhabeorientierten und inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu begleiten. Es richtet sich an Fach- und Führungskräfte der Teilhabefachdienste Jugend, der Regionalen Sozialpädagogischen Dienste sowie an freie Träger, unabhängig vom konkreten Arbeitsfeld. Im Fokus stehen Aufgaben, Rollen und Themen der Beteiligten.

Zentrale Ziele sind:

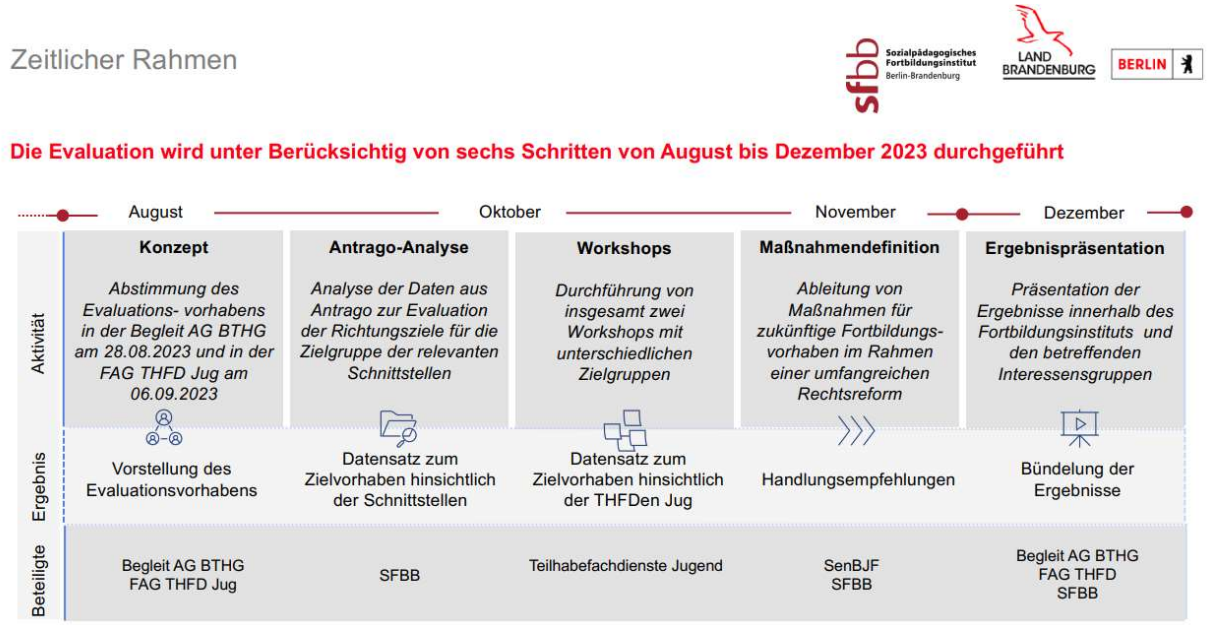
- Stärkung von Leitungs- und Führungskräften im Rahmen von Veränderungsprozessen.
- Begleitung von Strukturveränderungen (z. B. Tandemmodell) und Förderung von Rollenklarheit.
- Vertiefung der personen- und sozialraumorientierten Kompetenzen im Berufsalltag.
- Vermittlung und Anwendung des TiB und ZLP.
- Reflexion des Spannungsfeldes zwischen Personensorgerecht und Personenzentrierung.
- Stärkung der Teilhabeplaner*innen im Kinderschutz, der Gesprächsführung und Antragsbegleitung.
- Förderung des gesamtstädtischen Austauschs zur Umsetzung des BTHG.

Zur Unterstützung bietet das SFBB ergänzende Lernvideos, darunter ein „BTHG-Crashkurs“ auf YouTube, sowie Coaching-Angebote für Führungskräfte. Der regelmäßig stattfindende

Workshop „Wirksam Führen im Zuge der BTHG-Umsetzung“ begleitet den organisationalen Wandel in den Teilhabefachdiensten.

Evaluation und Erkenntnisse:

Die Fortbildungskonzepte 2020/21 und 2022/23 wurden evaluiert.



Die wichtigsten Erkenntnisse:

- Fortbildungskonzepte insgesamt positiv bewertet: Die Befragten empfinden die Fortbildungen zur Umsetzung des BTHG in Berlin als überwiegend hilfreich und gewinnbringend.
- Positiver Einfluss auf Leistungsempfänger*innen: Die Angebote haben laut Einschätzung der Teilnehmenden einen überwiegend positiven Mehrwert für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien.
- Gesamtstädtischer Austausch als förderlich: Der bereichsübergreifende Austausch zwischen den Teilhabefachdiensten wird als besonders unterstützend wahrgenommen.
- Praxisnähe der Angebote geschätzt: Dozent*innen mit Praxiserfahrung sowie anwendbare Methoden und Vorlagen werden als besonders nützlich und gewinnbringend hervorgehoben.
- Umsetzung durch strukturelle Hürden erschwert: Hohe Arbeitsbelastung, fehlende landesweite Standards, sowie unklare Strategien und Konzepte gelten als zentrale Hindernisse bei der praktischen Umsetzung der Fortbildungsinhalte.
- Kritik an Fortbildungsinhalten: Es gibt Rückmeldungen zu theoretischen und praxisfernen Inhalten sowie zu einer überbetonten Ausrichtung auf

Haltungsveränderungen, die nicht immer als angemessen oder wirksam wahrgenommen wurde.

Trotz dieser Herausforderungen konnte das SFBB das Angebot im Vergleich zu 2020/21 deutlich ausbauen und mehr Fachkräfte erreichen. Das Ziel, alle Fachkräfte der Teilhabefachdienste Jugend mit Basisschulungen zu erreichen, wurde übererfüllt. 2024 wurde das Angebot noch stärker angenommen.

Ausblick:
Das Jahresprogramm 2025 deckt die Fortbildungsbedarfe der Jugendämter sowohl inhaltlich als auch vom Umfang her gut ab. Thematisch reicht es von rechtlichen Grundlagen über Verfahren und Methoden der Eingliederungshilfe bis hin zur Umsetzung von Teilhabe. Für die Zukunft wird empfohlen, Leistungsempfänger*innen und ihre Vertretungen stärker in die Konzeptentwicklung einzubeziehen.

IV. Finanzielle Entwicklung

1. Fallzahl- und Ausgabenentwicklung

Mit der Umsetzung des BTHG hat ein längerer Veränderungsprozess eingesetzt, durch den unmittelbar Einfluss auf die Verwaltungsorganisation und das Leistungsgeschehen genommen wurde. Zum Jahreswechsel 2019/2020 wechselte die Zuständigkeit für Persönliche Assistenz und für die Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe für außerhalb Berlins betreute Menschen von den Bezirken in das LAGeSo.

Die Ausgaben- und Fallzahlentwicklung der einzelnen Bereiche (ohne EGH Asyl) sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Entwicklung der Transferausgaben im Bereich Eingliederungshilfe seit 2019 (brutto, ausschließlich T-Teil)

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	% Entwicklung	
							2019-2024	
Gesamt[1]	**826.905**	**910.425**	**958.794**	**989.723**	**1.089.244**	**1.194.334**	Gesamtzeitraum	jährlich
% Veränderung		10,1%	5,3%	3,2%	10,1%	9,6%	**44%**	**7,6%**

[1] ohne Fallbestand LAGeSo

Bezirke

Soziales	**765.137**	**841.851**	**886.146**	**913.872**	**997.465**	**1.089.059**	Gesamtzeitraum	jährlich
% Veränderung		10,0%	5,3%	3,1%	9,1%	9,2%	**42%**	**7,3%**

differenziert nach Personenkreis							2020-2021	2021-2022	2022-2023	2023-2024
körp-geist.	441.518	478.547	496.468	505.293	545.204	582.920	**4%**	**2%**	**8%**	**7%**
seelisch	237.204	269.513	289.712	300.699	332.015	371.810	**7%**	**4%**	**10%**	**12%**
mix	86.799	93.843	99.806	107.762	120.234	134.328	**6%**	**8%**	**12%**	**12%**

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	% Entwicklung			
differenziert nach Leistungsarten							2020-2021	2021-2022	2022-2023	2023-2024
Besondere Wohnformen	237.932	261.219	268.123	272.887	294.899	312.665	**3%**	**2%**	**8%**	**6%**
körp-geist.	221.468	243.095	248.556	253.859	275.330	291.518	**2%**	**2%**	**8%**	**6%**
seelisch	16.464	18.124	19.567	19.028	19.569	21.147	**8%**	**-3%**	**3%**	**8%**
Assistenz im (betreuten) Wohnen	282.026	317.400	344.530	359.216	385.968	427.986	**9%**	**4%**	**7%**	**11%**
körp-geist.	110.671	120.643	128.517	130.991	136.980	148.496	**7%**	**2%**	**5%**	**8%**
seelisch	171.355	196.757	216.013	228.225	248.989	279.490	**10%**	**6%**	**9%**	**12%**
Einzelfallhilfe (außerh. Entgelte)[2]	11.074	9.039	7.274	6.885	15.448	17.108	**-20%**	**-5%**	**124%**	**11%**
körp-geist.	4.112	3.228	3.520	3.421	6.029	6.580	**9%**	**-3%**	**76%**	**9%**
seelisch	6.962	5.812	3.754	3.464	9.419	10.528	**-35%**	**-8%**	**172%**	**12%**
Werkstätten	121.570	130.907	135.435	135.263	147.119	158.613	**3%**	**0%**	**9%**	**8%**
körp-geist.	102.691	109.850	113.709	114.414	124.544	134.069	**4%**	**1%**	**9%**	**8%**
seelisch	18.880	21.057	21.726	20.849	22.576	24.544	**3%**	**-4%**	**8%**	**9%**
Beschäftigungs- und Förder-bereich Tagesstruktur (mix)	86.674	93.460	99.355	107.139	119.151	132.524	**6%**	**8%**	**11%**	**11%**
Tagesstätten seelisch	23.498	27.712	28.544	29.096	31.361	36.002	**3%**	**2%**	**8%**	**15%**
Budget für Arbeit (mix)	125	384	450	623	1.083	1.804	**17%**	**38%**	**74%**	**67%**
Sonstiges	2.623	1.783	2.274	2.645	2.422	2.356	**27%**	**16%**	**-8%**	**-3%**
körp-geist.	2.577	1.732	2.165	2.608	2.322	2.257	**25%**	**20%**	**-11%**	**-3%**
seelisch	45	52	108	37	100	99	**110%**	**-66%**	**174%**	**-1%**

							2019-2024	
Jugend	**61.767**	**68.575**	**72.648**	**75.851**	**91.779**	**105.275**	Gesamtzeitraum	jährlich
% Veränderung		11,0%	5,9%	4,4%	21,0%	14,7%	**70%**	**11,3%**

LAGeSo[3]							2019-2024	
persönliche Assistenz (EGH+HzP)[4]	**54.789**	**84.189**	**82.982**	**87.546**	**98.645**	**104.373**	Gesamtzeitraum	jährlich
% Veränderung		53,7%	-1,4%	5,5%	12,7%	5,8%	**90%**	**13,8%**

							2019-2024	
EGH außerhalb Berlin[3]	**110.764**	**123.343**	**133.041**	**137.926**	**149.118**	**167.747**	Gesamtzeitraum	jährlich
% Veränderung		11,4%	7,9%	3,7%	8,1%	12,5%	**51%**	**8,7%**

[2] bis 2022 pandemiebedingter Ausgabenrückgang, ab 2023 Erhöhung der Stundenpauschale

[3] bis 2019 Zuständigkeit für Fälle der persönlichen Assistenz bei den Bezirken und für Fälle außerhalb Berlins Sonderzuständigkeit beim BA Lichtenberg, ab 2020 Sonderzuständigkeit beim LAGeSo

[4] ab 2020 Ausgabenaufteilung der Hilfebereiche kalkulatorisch ermittelt auf Basis von OPEN/PROSOZ-Auswertungen

Entwicklung der Ø Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfe seit 2019

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	% Entwicklung	
Bezirke							2019-2024	
Soziales	**25.303**	**25.654**	**26.195**	**26.504**	**26.799**	**27.492**	Gesamtzeitraum	jährlich
% Veränderung		1,4%	2,1%	1,2%	1,1%	2,6%	**9%**	**1,7%**
Jugend	**2.703**	**2.582**	**2.633**	**2.466**	**2.574**	**2.659**	Gesamtzeitraum	jährlich
% Veränderung		-4,5%	2,0%	-6,3%	4,4%	3,3%	**-2%**	**-0,3%**

LAGeSo[1]							2019-2024	
persönliche Assistenz[2]	**403**	**403**	**409**	**407**	**407**	**411**	Gesamtzeitraum	jährlich
% Veränderung		0,0%	1,5%	-0,5%	0,0%	1,0%	**2%**	**0,4%**

							2019-2024	
EGH außerhalb Berlin[2]	**2.851**	**2.774**	**2.953**	**2.989**	**2.990**	**3.103**	Gesamtzeitraum	jährlich
% Veränderung		-2,7%	6,5%	1,2%	0,0%	3,8%	**9%**	**1,7%**

Wie bereits in den Vorjahren bleibt der Trend bestehen, dass die Ausgaben schneller steigen als die durchschnittlichen Fallzahlen, wodurch sich rechnerisch auch in 2024 höhere Kosten pro Fall ergeben, als in den Vorjahren. Eine besondere Belastung für Berlin

auf der Ebene der Fallkosten bestätigen auch die letzten jährlichen länderübergreifenden Kennzahlenvergleiche der BAGüS (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger) zur Eingliederungshilfe. Hier zeigt sich, dass in Berlin im bundesweiten Vergleich die Fallkosten erheblich über dem gewichteten bundesweiten Mittelwert liegen. Auch im direkten Vergleich mit den beiden anderen Stadtstaaten gibt es deutliche Kostenunterschiede zu Lasten Berlins. Berlin hat allerdings seit Jahren auch die höchste Ambulantisierungsquote im Vergleich zu den anderen überörtlichen (üö) Trägern – ein Beleg dafür, dass es Leistungsberechtigen in dieser Stadt eher möglich ist, individuelle und im hohen Maße ambulante Wohnformen zu nutzen. Der Anstieg der Fallkosten und Ambulantisierungsquote entwickelt sich unmittelbar in Abhängigkeit zueinander. Während andere überörtliche Träger auch leistungsberechtige Personen mit geringeren Bedarfen in besonderen Wohnformen unterbringen (und dies dort zu niedrigeren durchschnittlichen Fallkosten führt), werden in Berlin vorwiegend Personen mit hohen Bedarfen stationär betreut (was wiederum zu höheren Durchschnittskosten führt). Berlin weist im letzten Bericht der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) mit 1,7 Leistungsberechtigten pro 1.000 Einwohner*innen die mit Abstand niedrigste Dichte in besonderen Wohnformen (gewichteter Mittelwert insgesamt 2,6) aus. Allerdings bleibt nach wie vor festzustellen, dass Hamburg mit einer lediglich 1 % geringeren Ambulantisierungsquote um etwa ein Drittel niedrigere Fallkosten als Berlin aufweist. Die Auswertung von 16 überörtlichen Trägern ergab zudem, dass die Leistungsberechtigten in Berlin älter sind als im Durchschnitt. Seit 2021 ist der Anteil der Altersgruppen 60 Jahre und älter insgesamt um 2,2 % gestiegen, in Berlin im gleichen Zeitraum um 3 % auf insgesamt knapp 30 %. Sowohl bei der Gruppe der über 70jährigen, als auch bei den über 80jährigen weist Berlin einen höheren Anteil als in der Gesamtbetrachtung aus.

Nach wie vor liegen in Berlin die prozentualen Ausgabenzuwächse im Bereich Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischen Behinderungen über denen der Eingliederungshilfe für Menschen mit körperlich/geistigen Behinderungen.

Gegenüber 2016, dem letzten Jahr vor der BTHG-Umsetzung, sind die Gesamtausgaben in der Eingliederungshilfe (brutto, ohne EGH Asyl und ohne zentrale Zuständigkeiten LAGeSo) um etwa 68 % gestiegen. Nach 10 % in 2020, dem Jahr des Inkrafttretens der dritten Reformstufe, folgten mit 5,3 % und 3,2 % zwei Jahre mit gemäßigtem Ausgabenanstieg. Wie in 2023 setzt sich auch im Jahr 2024 ein deutlich höheres Anstiegsniveau von rd. 10 % fort. Ob Berlin damit im bundesweiten Trend liegt, kann erst mit Veröffentlichung der Bundesstatistik für 2024 eingeschätzt werden.

Im Jahr 2023 ist für die EGH in fast allen Bundesländern eine höhere Netto-Ausgabenentwicklung gegenüber 2022 festzustellen (Spannbreite der Nettoausgaben von 1,9 % im Schleswig-Holstein bis 16,65 % in Sachsen, Vergleichswert Berlin 9,92 % entspricht nahezu dem bundesweiten Mittel von 9,42 %).

Die bundesweite Gesamtausgabenentwicklung der Eingliederungshilfe weist tendenziell stetig steigende Ausgaben aus. Lagen die jährlichen Anstiege bis 2016 noch bei 4,7 % im Mittel, stiegen sie mit den ersten Reformstufen von 2017 bis 2019 auf 5,5 % und nach Einführung der 3. Reformstufe ab 2020 auf jährlich 7,1 % im Mittel. Dabei ist zu beachten, dass es mit Umsetzung des BTHG ab 2020 auch noch einen Versatz von Leistungen aus der ursprünglichen Eingliederungshilfe hin zu den existenzsichernden Leistungen gab, der dieser Entwicklung teilweise zusätzlich hinzuzurechnen ist.

Die Ursachen für die konkrete Ausgabenentwicklung der Eingliederungshilfe in Berlin sind derzeit – wie im gesamten Bundesgebiet – wegen vielfältiger und sich teilweise gegenseitig überlagernder Einflussfaktoren nicht exakt festzustellen bzw. zu beziffern. Nach bisheriger Analyse der Fallzahl- und Ausgabenentwicklung sind hierzu folgende wesentliche Punkte zu benennen, die sich bereits in den letzten Jahren herausgebildet haben:

- Pauschale Vergütungssatzsteigerungen
  Seit 2016 sind die pauschal verhandelten Vergütungen aufgrund von Tarif- und Sachkostensteigerungen um ca. 30,9 % gestiegen:

Vergütungszeitraum	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Pauschaler Vergütungssatz*	2,14%	3,50%	3,50%	4,99%	3,50%	1,80%	3,82%	4,14%
Entwicklung (kumulativ)	2,14%	5,71%	9,41%	14,87%	18,90%	21,04%	25,66%	30,86%

* mit bestimmten Trägerverbünden werden seit einigen Jahren "individuelle" pauschale Erhöhungen auf Basis von Flächentarifverträgen vereinbart

- Individuelle Vergütungssteigerungen
  Während die Auswirkungen der pauschalen und o. g. individuellen pauschalen Vergütungssteigerungen vergleichsweise gut zu kalkulieren sind, liegt dies bei den individuell einzelverhandelten Vergütungssteigerungen wegen erheblicher Schwankungsbreiten anders.

Leistungserbringer haben die Möglichkeit, höhere Anpassungen zu beantragen, sofern sie diese Bedarfe hinreichend nachweisen. So können beispielsweise höhere Personalkosten in den Vertragsbereichen nach SGB IX und XII als wirtschaftlich angesehen werden, wenn sie auf Tarifverträgen basieren oder der Sicherung des Mindestlohns dienen.

Im Jahr 2024 wurden mit ca. 235 Leistungsanbietern Einzelverhandlungen geführt. Das entsprach einem Anteil von rd. 20,22 % aller Angebote. Grundsätzlich sollen Vergütungsverhandlungen im Vorjahr für das Folgejahr abgeschlossen sein und die neuen Vergütungen prospektiv gezahlt werden, um Verzerrungen in der Ausgabenentwicklung zu vermeiden. Gelingt eine rechtzeitige Einzelverhandlung nicht, können Leistungsanbieter zur Wahrung eines rückwirkenden Vertragsabschlusses einen Antrag bei der Schiedsstelle stellen. Dies erfolgte in rd. 81,7 % der Fälle.

- Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen
  Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen für den Lebensunterhalt, einschließlich der Kosten für die Unterkunft in stationären Einrichtungen, werden gemäß gesetzlicher Vorgaben getrennt behandelt. Der Bund übernimmt hierbei weiterhin eine teilweise Refinanzierung über die Grundsicherung im Alter und dabei auch die Kosten der Unterkunft (KdU) bis zur Höhe der statistisch ermittelten durchschnittlichen angemessenen Warmmiete von Einpersonenhaushalten sowie gegebenenfalls einen Betrag, der diesen Wert um bis zu 25 % übersteigt. Diese Grenze ist eine Durchbrechung des Grundsatzes der Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen, da im Rahmen der Eingliederungshilfe existenzsichernde Leistungen (oberhalb der Angemessenheitsgrenze) systemwidrig zu leisten sind. Seit 2023 wird daher ein Versuch auf Länderebene gestartet, gemeinsam mit dem Bund neben Auslegungsfragen auch Änderungsvorschläge zur Anpassung dieser Angemessenheitsgrenze zu erarbeiten. Der in diesem Rahmen entwickelte Lösungsvorschlag der Ländervertreter sah eine Erhöhung der Angemessenheitsgrenze im SGB XII um weitere 25 Prozentpunkte vor, was dementsprechend eine höhere KdU bzw. eine höhere Beteiligung des Bundes bei den Unterkunftskosten zur Folge gehabt hätte. Diesen Vorschlag hat das BMAS abgelehnt. Die Länder, einschließlich des Landes Berlin, verfolgen weiterhin eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Abhilfe der Problemlage.

Die folgende Übersicht zeigt, wie sich die Fallzahlen und Transferkosten für diese existenzsichernde Leistung, die der Träger der Eingliederungshilfe übernehmen muss, seit 2020 in den bezirklichen THFD Soziales entwickelt haben. Sie wird in Berlin unter dem Kürzel Fachleistung II (FL II) geführt.

Fallzahl- und Ausgabenentwicklung Fachleistung II in den THFD Soziales

	2020	2021	2022	2023	2024	% Entwicklung 2020 - 2024
FL II in besonderen Wohnformen (gk)						
∅ Fallzahlen	1.640	1.543	1.603	1.840	1.681	2%
Transferkosten (€)	3.571.773	3.257.214	3.360.910	4.235.425	4.113.650	15%
FL II in besonderen Wohnformen (seel)						
∅ Fallzahlen	140	143	151	209	211	50%
Transferkosten (€)	207.458	201.874	235.178	373.135	306.154	48%
FL II in besonderen Wohnformen (kg/seel)						
∅ Fallzahlen	1.781	1.686	1.754	2.049	1.892	6%
Transferkosten (€)	3.779.231	3.459.088	3.596.088	4.608.560	4.419.804	17%

Insgesamt stiegen die von FL II betroffenen Fälle seit 2020 um 6 % und die Ausgaben um 17 %, Tendenz steigend. Für das Jahr 2024 ergibt sich mit 1.892 Fällen ein Anteil von 56 % an der Gesamtfallzahl (rd. 3.400 Fälle) in besonderen Wohnformen und mit rd. 4,42 Mio. € ein Anteil von etwa einem Prozent an den Gesamttransferkosten (rd. 306 Mio. €).

- Inflationsausgleichsprämie 2024
  Im Jahr 2024 erhielten Leistungserbringer auf Antrag eine Einmalzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (gemäß § 3 Nr. 11c EStG Inflationsausgleich). Die Höhe der Einmalzahlung orientierte sich an den gemeldeten Vollzeitbeschäftigten des gesamten Leistungspersonals aller Einrichtungen sowie des Personals für den Wirtschaftsdienst vor Ort. Insgesamt wurden an die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe 41,1 Mio. € ausgezahlt.

- Persönliche Assistenz
  Zum Abschluss ist noch auf die finanzielle Relevanz der Komplexleistung Persönliche Assistenz hinzuweisen, wofür das LAGeSo seit 2020 zuständig ist. Die Persönliche Assistenz ermöglicht erwachsenen Menschen mit wesentlichen körperlichen

Behinderungen und umfangreichen Pflege- und Unterstützungsbedarf durch kompensatorische Unterstützungsleistungen in allen Bereichen des täglichen Lebens, ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Häuslichkeit zu führen. Die Assistenzleistungen werden dabei entweder durch einen beauftragten Assistenzdienst (Dienstleistungsmodell) oder im Persönlichen Budget durch die Einstellung von Assistenzkräften (sogenanntes Arbeitgebermodell) ausgeführt, wobei letzteres durch den Menschen mit Behinderung selbst organisiert wird. Die Höhe der Vergütung im Bereich der leistungserbringenden ambulanten Assistenzdienste lag in 2024 bei circa dreiviertel aller Leistungsfälle auf dem Niveau der Entgeltgruppe 5 des Tarifvertrages der Länder. Die durch die Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber*innen mit Persönlicher Assistenz (AAPA) mit ver.di auch für den Bereich der im Persönlichen Budget durch die Arbeitgeber*innen selbst angestellten Assistenzkräfte vereinbarte Tarifniederschrift vom 30.06.2021 beinhaltete diese erhöhte Vergütungsstufe und war zunächst bis Ende 2023 befristet. Mit der Freigabe zusätzlicher Haushaltsmittel durch den Haushaltsgesetzgeber konnte die Refinanzierung von Teilen dieser Tarifniederschrift auch für den Zeitraum des Doppelhaushalts 2024/2025 befristet freigegeben werden. Im Berichtszeitraum 2024 wurde – unter anderem aufgrund geringerer als erwarteter Fallzahlen – das für die Komplexleistung im Arbeitgeber*innenmodell veranschlagte Haushaltsbudget unterschritten. Die letztjährigen Ausgabesteigerungen in der Persönlichen Assistenz sind auf die Kostensteigerungen im Bereich der Assistenzdienste zurückzuführen.

2. Ausblick zur Verbesserung der Steuerungsfähigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe

Um in den nächsten Jahren die Steuerungsfähigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe zu verbessern, ist es notwendig, die Wirkung der unterschiedlichen Steuerungsebenen getrennt betrachten zu können, indem zwischen Hauptverwaltung auf der Preisebene (Vergütungsverhandlungen mit den Leistungsanbietern) und Bezirksverwaltung auf der Ebene des Leistungsumfangs (Bedarfsfeststellung und Bewilligung) differenziert wird. Dies ist derzeit nur unzureichend möglich. Daher sollen passende, im besten Fall automatisierte, Auswertungsmöglichkeiten über das Fachverfahren entwickelt werden. In diesem Zuge soll auch die Produktstruktur im Bereich der Eingliederungshilfe unter verschiedenen Gesichtspunkten geprüft und überarbeitet werden. Diese soll auf Basis der neuen Leistungs- und Vergütungsstruktur erfolgen.

Am 14.05.2025 wurde nach vielen Verhandlungsjahren zwischen dem Land Berlin, der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und dazu bereiten Leistungserbringern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (örV) für Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX) in Berlin geschlossen, der ab dem 01.01.2027 die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 125 SGB IX für die Vertragsparteien regelt. Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. hat dieses Vertragsangebot abgelehnt, jedoch haben einige seiner Mitgliedseinrichtungen den öffentlich-rechtlichen Vertrag EGH ebenfalls anerkannt.

Mit dem Abschluss sind nunmehr die Wege frei zur sukzessiven Umstellung. Für die Übergangszeit bis 31.12.2026 gilt die ebenfalls am 14.5.2025 geschlossene Ziel- und Kooperationsvereinbarung, auf deren Grundlage die sofortige Umstellung auf die neue Leistungs- und Vergütungsstruktur begonnen werden kann. Leistungserbringern, die sich der Vereinbarung zur Erprobung der Assistenzleistungen nach dem neuen Regelwerk nicht angeschlossen haben, wurden die einzelvertraglich bestehenden Vergütungsvereinbarungen im Bereich der Leistungsangebote der Assistenz fristgerecht mit Wirkung zum 31.12.2025 gekündigt. Sie haben eine Aufforderung zur Verhandlung einer neuen Leistungsvereinbarung erhalten. Nach jetzigem Stand (11.6.) sind fast alle Leistungserbringer der Ziel- und Kooperationsvereinbarung beigetreten. Es ist vorgesehen, dass die Assistenzleistungen gem. §§ 113 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 78 Abs. 1 und 3 SGB IX - und damit ca. 80 % der im Land Berlin erbrachten Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe - unter Berücksichtigung aller relevanten Leistungsmerkmale nach einem einheitlichen System vergütet werden. Es setzt sich aus sog. Fachleistungsstunden (Personalkosten u.a.) und kalkulatorischen Leistungseinheiten (Overhead, wie allgemeine betriebliche Infrastruktur, Verwaltung usw.) zusammen.

Die individuellen Assistenzleistungen werden künftig als Fachleistungsstunde von den Teilhabefachdiensten bewilligt und zur Steigerung der Transparenz als solche auch im Fachverfahren erfasst und abgerechnet (Steuerungsebene Bezirke). Basierend auf der Regelung des § 124 Abs. 1 Satz 3 SGB IX, dass die Vergütung eines Leistungserbringers dann wirtschaftlich angemessen ist, wenn sie im Vergleich zur Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt, werden künftig alle Leistungsangebote mit einem entsprechenden Merkmal aus dem Preisvergleich versehen. Jährlich soll in geeigneter Weise ausgewertet werden, wie viele Leistungserbringer dieses Kriterium erfüllen können (Steuerungsebene Hauptverwaltung).

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung prüft derzeit die notwendige Anpassung der Fachverfahren, die technische Umsetzbarkeit neu zu schaffender unterjähriger Auswertungsverfahren sowie fachliche als auch statistische Anforderungen an das neue Berichtswesen bzw. Fach- und Finanzcontrolling.

Mit der Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen, hat nunmehr die zuständige bezirkliche Produktmentorengruppe (PMG 880/1191) ihre Arbeit aufgenommen. Die PMG 880/1191 regelte bereits in ihrer Sitzung am 12.04.2024 die Bildung der Unterarbeitsgruppe Produktbildung SGB IX, in der unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der SenASGIVA, SenWGP und SenFin die neue Produktstruktur entwickelt wird . Vorgesehen ist eine Einführung der neuen Produktstruktur zum 01.01.2026 im Rahmen des Produktänderungsverfahrens für 2026. Hierzu wird gesondert berichtet.

Eine weitere dritte Steuerungsebene betrifft die gesamtstädtische fachliche Steuerungsverantwortung der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung. Hier werden Schwerpunkte bei der Festlegung und Steuerung von verbindlichen Qualitäts- und Leistungsstandards für das Verfahren zur Bewilligung von Leistungen sowie der Sicherstellung von systematischer Datenerfassung und -analyse als Steuerungsbasis sowie der Entwicklung von Digitalisierungsstrategien für die Prozesse und Instrumente zur Gewährung von Eingliederungshilfe in Berlin liegen.

Um den besonderen Herausforderungen in der Eingliederungshilfe optimal begegnen zu können, bedarf es dringend einer konsequenten Weiterentwicklung eines verbindlichen Finanzierungs-, Steuerungs- und Controllingsystems auf ressourcenübergreifender gesamtstädtischer Ebene. Derzeit laufen Abstimmungen, inwieweit ein zusätzliches bzw. neues gesamtstädtisches Steuerungsgremium sinnvoll ist und den besonderen Steuerungsanforderungen begegnet werden kann. Ziel ist dabei, auf allen Ebenen so zu steuern, dass das Land Berlin den gesetzlichen und sozialpolitischen Auftrag effizienter erfüllen kann.

In Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Finanzen wird das bestehende System der Entgeltfortschreibung und Entgeltermittlung weiterentwickelt.

Auf Bundesebene wird Berlin weiterhin den Schwerpunkt auf die gemeinsamen Bemühungen mit den anderen Ländern setzen, um finanzielle Mehrbelastungen und fehlende bundesgesetzlich anzulegende Steuerungsmechanismen des Trägers der Eingliederungshilfe aufzuzeigen, für ausgabendämpfende Änderungen im Recht der

Eingliederungshilfe insbesondere im SGB IX zu werben bzw. sie mitzugestalten und wo nötig, finanziellen Ausgleich einzufordern. Hierbei soll untersucht werden, inwiefern folgende Punkte Einfluss auf die Kosten der Eingliederungshilfe haben:

- die kritische Überprüfung der vom Bund kalkulierten Entlastung infolge der Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen bei besonderen Wohnformen,
- die unterschiedliche Umsetzung des BTHG in den Ländern und deren Kostenauswirkungen,
- die deutliche Ausweitung der Assistenzleistungen,
- die Sicherstellung der Qualität der erbrachten Leistungen und deren Wirkungsüberprüfung,
- die erheblich aufwendigeren Verhandlungen auf allen Vertragsebenen,
- die Übergangsvereinbarungen und ihre Auswirkungen.

Neben bundesgesetzlichen Änderungen zur Stärkung der Steuerung der Eingliederungshilfe und zur Schaffung von ausgabendämpfenden Faktoren sollten auch die eigenen im Land Berlin vorhandenen Steuerungsoptionen geprüft werden. U.a. dazu wurde das Projekt „effiziente Sozialausgabensteuerung“ unter Beteiligung auch der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung gegründet, deren Ergebnisse bzw. Maßnahmen im Senat beschlossen werden sollen. Hierzu wird gesondert berichtet.

Außerdem erarbeiten der Senat und die Berliner Bezirke derzeit gemeinsam eine Zielvereinbarung zur Optimierung der Personalausstattung und Transferkostensteuerung in den Berliner Sozialämtern, die auch die Eingliederungshilfe als wesentliches Transferfeld umfasst. Auch hierzu wird gesondert berichtet.

V. Fazit und Ausblick

Auf fachlicher Ebene hat eine strategische Weiterentwicklung stattgefunden. Die Themen inklusiver Arbeitsmarkt und auch Sozialraumorientierung haben eine größere Aufmerksamkeit erfahren. Auch Zusammenarbeit und Stellenwert der Interessensvertretung wurden verbessert. Durch unterschiedliche Projekte mit Leistungserbringern werden an Schnittstellen neue Kooperations- und Kommunikationsprozesse erprobt.

Positive Entwicklungen fanden auch im Bereich des Gesamtplanverfahrens statt. Die Überarbeitung des TIB wurde positiv aufgenommen, was sich auch in der Anzahl durchgeführter TIBs niederschlägt. Zuletzt konnte mit dem am 14.05.2025 abgeschlossenen

öffentlich-rechtlichen Vertrag (örV) für Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX) in Berlin ein wichtiger Meilenstein zu Umsetzung des BTHG im Land Berlin erreicht werden.

Angesichts der oben ebenfalls beschriebenen ressortbedingten Segregation sowie der territorialen Parzellierung von Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe stellt sich die Frage, ob die Verwaltungsorganisation im Land Berlin perspektivisch noch richtig aufgestellt ist, um das Zielbild einer leistungsfähigen Sozialleistungsverwaltung zu erreichen, das die Kundenorientierung für die Berlinerinnen und Berliner in den Mittelpunkt stellt und gleichzeitig eine zentrale Steuerung, standardisierte Prozesse und eine digitale Infrastruktur umfasst. Auch auf die Eingliederungshilfe in Berlin trifft mindestens teilweise zu, was der Nationale Normenkontrollrat in seiner Studie „Wege aus der Komplexitätsfalle“[3] als Befund für die gesamte deutsche Sozialleistungsverwaltung ausgestellt hat:

- Die deutsche Sozialleistungsverwaltung ist durch eine Vielzahl von Sozialleistungen gekennzeichnet, was die Verwaltung und Bearbeitung erschwert.
- Es gibt unklare Zuständigkeiten zwischen verschiedenen Behörden und Trägern, was zu Ineffizienzen und Verzögerungen führt.
- Die Prozesse in der Sozialleistungsverwaltung sind oft ineffizient und nicht optimiert, was die Bearbeitung von Anträgen und die Bereitstellung von Leistungen verzögert.
- Die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse ist unzureichend, was zu manuellen und zeitaufwendigen Abläufen führt. Eine moderne digitale Infrastruktur könnte die Effizienz und Effektivität der Verwaltung deutlich verbessern.
- Die komplexe Regulierung im Bereich der Sozialleistungen trägt ebenfalls zur Ineffizienz bei, da sie die Verwaltung vor Herausforderungen stellt und die Bearbeitung von Anträgen erschwert.

Diese Punkte zeigen nach Auffassung des NKR, dass die deutsche Sozialleistungs-verwaltung vor erheblichen Herausforderungen steht, die durch Reformen und Modernisierungsmaßnahmen angegangen werden müssen.

Die für Soziales und für Pflege zuständigen Senatsverwaltungen haben sich daher darauf verständigt, den Impuls des NKR für Berlin und die beiden eng verzahnten Sozialleistungen „Eingliederungshilfe“ und „Hilfe zur Pflege“ aufzugreifen, um im Rahmen der aktuellen Vorhaben des Senats zur Verwaltungsreform und zur Optimierung der

[3] https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/DE/veroeffentlichungen/gutachten/_documents/2024-03-26-nkr-gutachten-sozialleistungen.html

Transferausgabensteuerung in einem gemeinsamen, zeitgleichen und koordinierten Vorgehen die Strukturen und Prozesse der Berliner Verwaltung in den Bereichen Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sowie Hilfe zur Pflege im Hinblick auf grundlegende Strukturverbesserungen sowie eine stringentere und optimierte Transferausgabensteuerung zu untersuchen. Ziel dieser Organisationsuntersuchung ist es, ein Zukunftskonzept für eine leistungsfähige und resiliente Verwaltung zu entwerfen, das exemplarisch für die beiden ausgewählten Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege Wege aus der Komplexitätsfalle weist und Lösungen für eine dienstleistungsorientierte und vereinfachte Sozialleistungsverwaltung aufzeigt.

Der nächste Evaluationsbericht wird zum 31. August 2026 vorgelegt.

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
.....
Regierender Bürgermeister

Cansel Kiziltepe
.....
Senatorin für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung